

## 2. Zoll- und Steuer-Weisen.

An Stelle des königlich sächsischen Hauptzollamts zu Dresden ist dem in dessen Bezirk belegenen königlich sächsischen Unterzollamt zu Zimmritschau die Befugniß

1. zur Erhebung der Compensations- und zur Abkämpfung von im Bundesgebiet gesetzigten Spielfarten, sowie von Spielfarten, welche vom Ausland in das Bundesgebiet eingehen,
2. zur Kasirung und Verleitung von Reglersteinen I über Spielfarten

Ertheilt worden.

## 3. Militär-Weisen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die besessene Noth in Preußen vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1891 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	85 Pf.	70 Pf.
b) für die Mittagskost . . . . .	43 "	38 "
c) für die Abendkost . . . . .	26 "	21 "
d) für die Morgenkost . . . . .	16 "	11 "

Berlin, den 20. December 1890.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: v. Hottelner.

## 4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Anfangs nächsten Jahres wird ein die Jahrgänge 1873 bis einschließlich 1890 umfassendes Hauptregister zu dem „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ erscheinen. Dasselbe wird durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen sein.

## 5. Polizei-Weisen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kategorie Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Geburtsort	Grund der Verweisung.	Behörde, welche die Verweisung befehligen hat.	Datum der Verweisungsbefehls.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Selamowitz, Schleiermacher,	geboren am 8. April 1853 zu Weidenau bei Wismar, Ostpreußen, anlangend in Glogau, Posen,	Verstoß des kaiserlichen Reichsboten (1 Jahr) durch den kaiserlichen Reichsboten am 14. Januar 1890,	königlich sächsisches Ministerium zu Dresden,	12. December 1890.
--	--	--	---	--------------------